



## Gesuch um Benützung des öffentlichen Bodens

Strasse / Platz / Adresse \_\_\_\_\_

Gesuchsteller (Rechnungsadresse)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Bauleitung \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Unternehmer \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Nutzung  gewerblich  privat  öffentliche Hand

Zweck \_\_\_\_\_

Nutzungsbeginn vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Anzahl Tage \_\_\_\_\_

Fläche m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

Situationsplan  (muss zwingend beigelegt werden! Die Nutzungsfläche ist massstabsgetreu zu vermessen.)

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Gesuchsteller \_\_\_\_\_

Bemerkungen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bewilligung** (wird durch Bauverwaltung ausgefüllt)

Nr.

Die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grund- und Bodens wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

**Die Bewilligung stützt sich auf das Gebührenreglement Bauwesen (Reglement über die Gebühren im Bauwesen sowie für die Benützung des öffentlichen Grundes) gültig ab 01.01.2013:**

### §7

1 Für die Benutzung von öffentlichem Grund durch Baugerüste, Baracken, Kranen, Bau- und Gerüstmaterial etc. sowie für Grabenaufbrüche wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- oder Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr von CHF 2.-/m<sup>2</sup> und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Eine Verrechnung erfolgt erst bei einem fälligen Betrag über CHF 50.-.

2 Allfällige Schäden an Strassen, Wegen, Plätzen und Werkleitungen oder Gebäuden etc. werden separat in Rechnung gestellt.

1. Der VSS Norm SN 640 886 "Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen" ist Folge zu leisten.
2. Handelt es sich bei der genutzten Fläche um einen Strassenraum, ist zwingend die Strassenverkehrsordnung zu beachten, insbesondere im Bezug auf die Abstände zu Querstrassen und Einfahrten.

3. Eine Durchfahrtsbreite von mind. 3.00 m muss gewährleistet werden, sofern keine anders lautenden objektbezogenen Bestimmungen erlassen werden.
4. Allfällige Abstände, welche durch die Bauverwaltung im Situationsplan vermerkt werden, sind zwingend einzuhalten.
5. Nachts und wenn es die Witterung erfordert, sind die Vorsignale und die Abschränkungen mit gelben Lampen ausreichend zu beleuchten. Gelbe Blinklichter dürfen nur auf spezielle Anordnung hin verwendet werden.
6. Es darf nur Verkehrsdienstpersonal eingesetzt werden, welches bei der Fachstelle SIWAS der Kantonspolizei Aargau angemeldet ist bzw. von dieser Fachstelle eine Bewilligung hat.
7. Sofern Lichtsignalanlagen eingesetzt werden, muss auf dem Ampel- oder Steuerkasten die Telefonnummer des Störungsdienstes vermerkt sein.
8. Allfällige, innerhalb der Lichtsignale einmündende Strassen, müssen das Signal "andere Gefahren" mit der Zusatztafel "Phasenablauf Lichtsignal beachten" aufweisen.
9. Allfällige Signalisationen, welche der erteilten Bewilligungen widersprechen, sind vorgängig durch den Bewilligungsnehmer abzudecken. Die Abdeckung ist nach der Nutzung umgehend zu entfernen.
10. Fahrzeuge ohne Versicherungsschutz bzw. ohne Nummernschilder dürfen nicht auf einer öffentlichen Strasse abgestellt werden.
11. Mögliche objektbezogene Bestimmungen sind dem Begleitschreiben zu entnehmen und bilden ebenfalls Bestandteil der Bewilligung.
12. Der Abschluss der bewilligten Benützung ist der Bauverwaltung (Tel.: 062 886 10 15) zu melden.
13. Für allfällige Änderungen, Anpassungen oder gar Verlängerungen des Gesuchs, ist frühzeitig mit der Bauverwaltung Kontakt aufzunehmen.

Datum \_\_\_\_\_ Bauverwaltung Staufen \_\_\_\_\_

---

### Gebühr (Wird durch Bauverwaltung ausgefüllt)

keine  Fr. \_\_\_\_\_ (CHF 2.-/m<sup>2</sup> und Monat)

- Die Gebührenrechnung erfolgt separat durch die Abteilung Finanzen Staufen.

### Bemerkungen

---

---

---

---

## Verteiler

(keine Einschränkung des Strassenraums zu erwarten)

- Gesuchsteller
- Regionalpolizei Lenzburg
- Gemeinderat Staufen
- Abteilung Finanzen Staufen
- Bauamt Staufen

(zusätzlich bei Einschränkungen des Strassenraumes)

- Regio Feuerwehr Lenzburg
- Vögtlin Meyer AG
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

---

### Hinweis:

- Der Gesuchsteller ist selbst darum besorgt, dass die Unternehmer und allfällige Subunternehmer Kenntnis über die erteilte Bewilligung sowie dessen Auflagen und Bedingungen haben.

Bei allfälligen Fragen sind wir gerne für Sie erreichbar.

Freundliche Grüsse

**BAUVERWALTUNG STAUFEN**

David Joller  
*Bauverwalter*

### Beilage:

- Situationsplan inkl. Genehmigungsvermerk